

plädiert für die inzwischen begonnene kritische Edition von R.s Briefwechsell. Solide und luzid wie immer, bietet Heinz Scheible in »Reuchlins Einfluß auf Melancthon« kritisch abwägend das gesamte Material, vor allem aus Melancthons Briefen zum Thema dar. Ohne Zweifel gehört dieser Aufsatz zum Besten, was der Sammelband enthält. Besonders der Abschnitt über Melancthons Stellung zum Judentum und zu den Juden dürfte sich für das Fachgespräch im Gedenkjahr 1997 als wertvoll erweisen. Im Vergleich dazu enttäuscht Hans J. Hillerbrands »Vom geistigen ›Holocaust‹ zur rechtlichen Toleranz, Bemerkungen zum Thema Johannes Reuchlin und die Reformation«. Der Eintrag nicht zeitgenössischer Begriffe schon in der Überschrift führt hier wie oft in ahistorische Aporien. Die Abwertung der Rolle Luthers in der reformatorischen Bewegung spiegelt eben gerade nicht den neuesten Forschungsstand wider.

Drei Aufsätze vereint der dritte Schwerpunkt »Reuchlin und die Wissenschaften«. Stefan Rheins »Der jüdische Anfang. Zu Reuchlins Archäologie der Wissenschaften« verdient eine Hervorhebung ob seiner Erschließung von wenig bekannten und neuen Quellen. Das gilt in noch stärkerem Maße von Marianne Awerbuchs »Über Juden und Judentum zwischen Humanismus und Reformation. Zum Verständnis der Motivation von Reuchlins Kampf für das jüdische Schrifttum«. Hinter dem wenig aussagekräftigen Titel verbergen sich spannende Quellen für die Reformation aus jüdischer Sicht. Der Aufsatz verdeutlicht eindrucksvoll, daß auch das viel diskutierte Thema »Luther und die Juden« abschließend erst gewürdigt werden kann, wenn die entsprechenden

jüdischen Quellen in ihrer Breite publiziert sind.

Der abschließende Schwerpunkt »Die Rezeption Reuchlins in der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung und der Belletristik« bietet je einen Aufsatz über die Gelehrten Ludwig Geiger und Heinrich Graetz, die unser Reuchlin-Bild immer noch beeinflussen, und über Max Brods Reuchlin-Monographie.

Martin Treu

Diethelm Böttcher: **Ungehorsam oder Widerstand?** Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530), Berlin: Duncker & Humblot 1991, 205 S.

Diese kenntnisreiche Arbeit konzentriert sich auf einen relativ kleinen, aber entscheidenden und folgenreichen Abschnitt der Reformationsgeschichte. Damit ist der Autor in der Lage, um so sorgfältiger das Ringen der Evangelischen um die Frage nachzuzeichnen, welche Haltung man gegenüber der kaiserlichen Forderung, zum alten, katholischen Glauben zurückzukehren, einnehmen sollte. Durfte ein Christ angesichts dieser vor Gott unberechtigten Forderung nur »leidenden Ungehorsam« im Sinne Luthers leisten oder war rechtlicher bzw. nötigenfalls auch gewaltsamer Widerstand geboten? Der Autor vertieft sich nun bewußt in die Argumentations- und Handlungsmuster der Politiker und Juristen.

Nach einleitenden Ausführungen zu »Protestation und Friedstand«, in dem die Konfliktlage zwischen den Altgläubigen und den protestierenden Evangeli-

schen seit dem ersten Speyrer Abschied aufgezeigt wird, werden in den ersten beiden Kapiteln die Ausnahme« als Problem des Treuevorbehalts und der Bundnistreue« (gegenüber dem Kaiser) bedacht. Im dritten Kapitel geht es dann um den Streit im evangelischen Lager »über Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht«, während im vierten die vielfältigen Bemühungen um eine Einigung im Glauben (auf dem Augsburger Reichstag von 1530) oder dem andererseits gebotenen Ungehorsam herausgestellt werden. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich dann mit den zähen und ausgeklügelten Verhandlungen der Politiker und Juristen bis zur Errichtung des Schmalkaldischen Bundes. Den Abschluß bildet – abgesehen von zwei kleineren Exkursen – eine Würdigung des politischen Selbstverständnisses Johanns von Sachsen, des ersten evangelischen Kurfürsten.

Genau hier findet sich dann der eigentliche argumentative Schlüssel bezüglich des an dieser Stelle diskutierten Widerstandsrechtes. Es hat eben weniger – wie vielleicht etwas mißverständlich vom Titel dieser Untersuchung her vermutet werden kann – mit einem Widerstandsrecht eines jeden Christen oder gar »des Volkes« zu tun. Die Kur-sächsischen Räte und der Kurfürst begriffen ihren Widerstand auch keineswegs revolutionär, sondern »rechtlich« (179) – nicht nur im Sinne legalistischer

und kanonistischer Denkweisen, sondern vor allem nach der alten Reichstradition. Und danach befand sich der Kaiser, wie Böttcher umfangreich nachweist, keineswegs allein im Besitz der Staatsgewalt, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Reichsgewalten und Kurfürsten. Nach dieser unbestritten vorreformatorischen Logik mußte jeder Gehorsamsanspruch gegenüber dem Kaiser beschränkt sein (17) und letztlich auf wechselseitiger Treue basieren (26). Und bei einer Treueverletzung bzw. einem Unrecht des Kaisers folgte für den Kurfürsten zur Abwendung von Unheil für seine Untertanen sogar die Pflicht zum Widerstand (157). Angesichts der Verantwortung des Kurfürsten vor Gott (176) war für ihn deshalb nur: »Schutz und Widerstand, nicht leidensbereiter Ungehorsam« (179) geboten.

Luther lehnte dagegen für Christen ein Recht zu gewaltsamem Widerstand (*vim vi repellere*) ab. Weil er allein den Kaiser als gottgesetzte Obrigkeit ansah, schuldete man ihm Gehorsam bzw. durfte ihm, wenn er Unrecht tat, nur leidensbereiten Ungehorsam entgegensetzen. Böttcher wirft Luther vor, daß hier seine Vorstellung der kaiserlichen Gewalt »überhöht« sei (50). Mit seinem »theonomen Zentralismus« (69, 154) habe er kein »realistisches Verständnis der Reichsverfassung« (154).

Andreas Pawlas